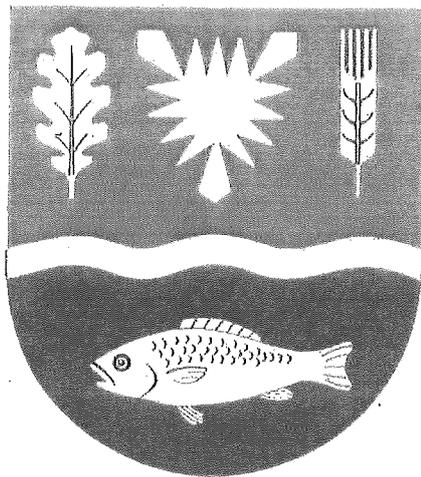


**Handlungskonzept Schulabsentismus
des Kreises Plön
„Förderung einer Kultur des Hinschauens“**



Inhaltsverzeichnis

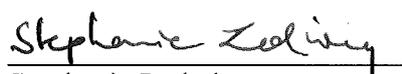
Einleitung	1
1. Ziel	2
2. Begriffsklärung	3
3. Ampelmodell.....	4
4. Kooperationspartner im Kreis Plön.....	5
5. Der diagnostische Blick auf das Schulbesuchsverhalten	12
6. Rechtliche Grundlagen.....	13
7. Anhänge/Vordrucke	16

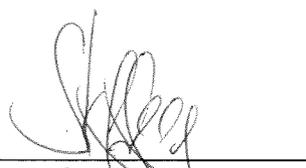
Einleitung

Schulabsentismus ist eine pädagogische Herausforderung, da das Fernbleiben vom Unterricht die Bildungsbiografie schulpflichtiger Schülerinnen und Schülern massiv gefährdet. Das Phänomen des Schulabsentismus ist eine vielschichtige Erscheinung, die sich nicht als ein einziges in sich geschlossenes Verhaltensmuster verstehen lässt. So können mit dem Begriff Schulabsentismus etwa Schulunlust, Schulschwänzen, Schulverweigerung, Schulpflichtverletzung, Schulversäumnisse und Schulumüdigkeit assoziiert werden. Diese begriffliche Differenzierung zeigt die Komplexität des Phänomens an. Die wissenschaftliche Forschung zeigt, dass schulisches Vermeidungsverhalten unterschiedlichen Ursachen und Bedingungskonstellationen entspringt. Diese Vielschichtigkeit fordert von den Lehrkräften ein genaues pädagogisches Hinschauen und ein abgestimmtes Vorgehen im Netzwerk, in dem verschiedene Akteure ihre jeweiligen Kompetenzen in einem professionsübergreifenden Unterstützungsprozess einbringen können.

Das hier vorliegende *Handlungskonzept Schulabsentismus*, welches den vom Schulamt herausgegebenen *Handlungsempfehlungen Schulabsentismus* folgt, hat das **Ziel**, eine „Kultur des Hinschauens“ im Kreis Plön zu fördern. Nur wenn das schulische Fernbleiben von Lernenden wahrgenommen und als pädagogische Herausforderung angenommen wird, können schulabsente Schülerinnen und Schüler darin unterstützt werden, wieder ein geregeltes Schulbesuchsverhalten zu entwickeln.

Plön, den 10.10.16


Stephanie Ladwig
Landrätin


Stefan Beeg
Schulrat

1. Ziel

Das Kreiskonzept soll in erster Linie der Praxis dienen. Es bietet allen Personen, die mit Schulabsentismus als Pädagogen oder unterstützende Institution zu tun haben, Orientierung und Handlungssicherheit.

Im Mittelpunkt steht ein gestuftes Präventions- und Interventionssystem („Ampelmodell“), aus dem die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten der Kooperationspartner im Kreis Plön zur Anschauung gebracht werden. Darüberhinaus sollen die kategoriale Klärung des Phänomens Schulabsentismus und die diagnostischen Leitfragen helfen, den pädagogischen Blick auf das vielschichtige Phänomen zu schärfen. Die Mustervordrucke ermöglichen ein gezieltes und zeitnahes Handeln der Schulen, um einer Verstetigung des Problemverhaltens entgegenzuwirken.

An der Erarbeitung dieses Konzepts haben folgende Institutionen des Kreises Plön mitgewirkt:

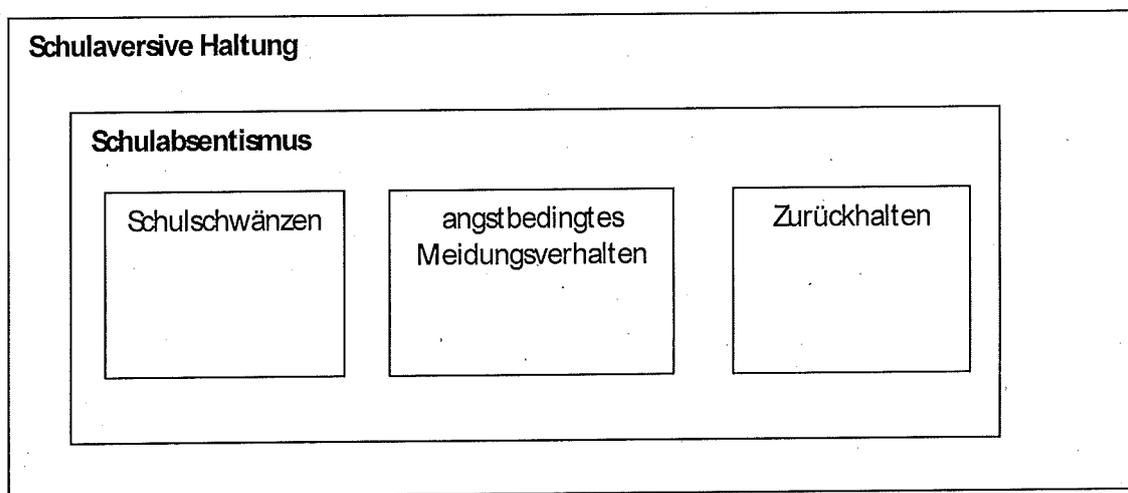
- Schulamt
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes
- Jugendgerichtshilfe
- Kreisbußgeldstelle des Ordnungsamtes
- SOS-Kinderdorf Schleswig-Holstein (Lütjenburg)

2. Begriffsklärung

Absentismus meint im Kern das Fernbleiben des Schülers/der Schülerin vom schulischen Unterricht. Dieses Fernbleiben kann in drei Kategorien gefasst werden.

Schulschwänzen	angstbedingtes Meidungsverhalten <ul style="list-style-type: none">• Trennungsangst• Mobbing• Lehrerangst• Versagensangst• Soziale Angst	Zurückhalten
----------------	--	--------------

Es macht Sinn, diese drei Formen des Schulabsentismus systematisch in Beziehung zu einer umfassenden schulaversiven Haltung zu setzen.¹



Um der Herausforderung des Fernbleibens pädagogisch angemessen zu begegnen, muss das Phänomen des Fehlens geklärt werden. Den Lehrkräften ist es aufgegeben, die Ursachen und eigentlichen Motive des Fehlverhaltens zu ergründen. Nur wenn klar ist, um was für ein Phänomen des Fernbleibens es sich handelt, kann erzieherisch und unterrichtlich adäquat gehandelt werden. Der Schulangst ist anders zu begegnen als dem neigungsorientierten Schulschwänzen.

¹ Vgl. Heinrich Ricking: Ursachen, Phänomene und Formen des Schulabsentismus, in: LAG/JAW (Hrsg.): Schulverweigerung als sozialpädagogische Herausforderung für Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren, Themenheft 2/2014, S. 8.

3. „Ampelmodell“: gestuftes Modell der Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Intervention („Harte Fälle“)	<p>Jugendgerichtshilfe: Richterliche Weisung für den Schulbesuch innerhalb von Jugendgerichtsverhandlungen vorschlagen.</p> <p>Allgemeiner Sozialer Dienst: Überprüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.</p> <p>Bußgeldstelle des Kreisordnungsamtes: Wiederholte Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nur bei unentschuldigtem Fehlzeiten, bei denen Eltern ihrer gesetzlichen Sorgspflicht nicht nachgekommen sind und Jugendliche im strafmündigen Alter ab 14 Jahren mit erhöhten Geldbußen.</p> <p>Schule: Wiederholte Gespräche mit dem Schüler/der Schülerin/mit den Eltern, ggf. Möglichkeiten alternativer Beschulung klären</p>	Schulpsychologischer Dienst: Die schulpsychologische Beratung ist eine unabhängige, freiwillige und kostenlose Beratung, die an keinen Dienstweg gebunden ist. Die Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.
Schüler mit ausgeprägten Risikoverhalten („schwierige Fälle“)	<p>Schule: Wiederholte Gespräche mit dem Schüler/der Schülerin/mit den Eltern</p> <p>Schulärztlicher Dienst: Medizinische Abklärung der physischen Gesundheit</p> <p>Schulsozialarbeit: Einzelfallberatung (von Schülern, Eltern und Lehrkräften), Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote, Konfliktlösungsgespräche, themenbezogene Infoveranstaltungen)</p> <p>Jugendgerichtshilfe: Bei Straftatbeständen kann die Jugendgerichtshilfe eingeschaltet werden. JGH berät Schule auch bei nicht angezeigten Tatbeständen. Auf das Angebotssportfolio bei sozialen Trainingskursen der JGH kann auch vor Gerichtsverfahren im Bedarfsfall zugegriffen werden.</p> <p>Beteiligung bei Umwandlungen von Geldbußen in Arbeitsstunden.</p> <p>Bußgeldstelle des Kreisordnungsamtes: Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nur bei unentschuldigtem Fehlzeiten, bei denen Eltern ihrer gesetzlichen Sorgspflicht nicht nachgekommen sind und bei Jugendlichen im strafmündigen Alter ab 14 Jahren.</p> <p>Schulamt: Klärung von schulrechtlichen Fragen, Beratung der Schulleitungen, Entscheidung im Einzelfall, Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe</p> <p>Allgemeiner Sozialer Dienst: Beratung, auf Wunsch der Eltern Vermittlung von Hilfsangeboten</p>	
Alle Schüler „sanfte Fälle“	<p>Schule: Regeln verdeutlichen (Schulpflicht nach Schulgesetz § 20 und Verantwortung für den Schulbesuch § 26) und Regeln als gelebte Praxis in der Klasse etablieren („Classroom-Management“)</p> <p>Klassenbuchführung: Dokumentation der Fehlzeiten/„Kultur des Hinschauens“ entwickeln</p> <p>⇒ pädagogische Erstdiagnostik: Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin/mit den Eltern</p> <p>⇒ bei erhöhter Auffälligkeit: Meldung an Schulleitung und Schulsozialarbeit</p> <p>⇒ ggf. Einbindung weiterer Kooperationspartner (beispielsweise Schulpsychologischen Dienst, Schulärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, ASD, AKJS, Kinderschutzzentrum und andere)</p> <p>⇒ weitere Erläuterungen siehe Anhang</p> <p>Klärung innerhalb der Schule: Was kann Schulsozialarbeit vor Ort leisten? Pädagogische Angebote prüfen.</p>	



Die Ebenen bauen systematisch aufeinander auf. Innerhalb der Ebenen gibt es hinsichtlich der Einbindung der Instanzen keine Hierarchie.

4. Kooperationspartner im Kreis Plön:

4.1 Regelschulen

- Die Anwesenheit der Schüler wahrnehmen und protokollieren
- Regeln und Pflichten klären; die Einhaltung der Pflichten einfordern
- Entwicklung eines lernförderlichen Klassenklimas (Etablierung des „Classroom-Managements“)
- Einen alternativen Blick auf den Schüler/die Schülerin entwickeln
- Andere Deutungen des Phänomens Schulabsentismus vollziehen
- Schüler/Schülerin und Eltern frühzeitig in den Lösungsprozess einbeziehen

4.2 Förderzentren

- Beratung und Unterstützung der Regelschulen im Zuständigkeitsbereichs des Förderzentrums
- Der Lehrplan *Sonderpädagogische Förderung* umschreibt das Tätigkeitsfeld der Sonderpädagogen mit der Fachrichtung schulische Erziehungshilfe². Für den Bereich des Schulabsentismus sind relevant:

„Sie beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes

- beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung
- vermitteln weitere Hilfsangebote
- koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe
- unterrichten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler
- gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen“

4.3 Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe

Können pädagogische Konfliktsituationen regional nicht gelöst werden, kann der Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe einbezogen werden. Zum Aufgabenfeld gehört:

- Einzelberatung und Konfliktlösungen bei sehr schwierigen Fällen.
- Zusammenarbeit mit den festen Ansprechpartnern der Förderzentren.
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von schulischen und außerschulischen Institutionen und Einrichtungen der Erziehungshilfe.
- Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte in Fragen der Erziehung in Zusammenarbeit mit dem IQSH und anderen Einrichtungen.

² Vgl. Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, S. 93.

4.4 Allgemeiner Sozialer Dienst

Beschreibung des Arbeitsfeldes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Kreises Plön - fachliche Möglichkeiten und Grenzen bei Schulabsentismus

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) baut auf Beratung und Unterstützung von Familien auf und sollte von daher gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Schülern und Schülerinnen nicht als Druck- bzw. Sanktionsmittel verwendet werden. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls übt der ASD einen Schutzauftrag aus.

Erziehungsberechtigte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII, wenn sie die Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend gewährleisten können. Kinder können in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten werden.

Der ASD sollte seitens der Schule über das schulabsente Verhalten eines Kindes informiert bzw. in den Prozess involviert werden, wenn die pädagogischen und erzieherischen Maßnahmen der Schule nicht (mehr) greifen.

Der ASD bietet an, sich z. B. im Rahmen eines **Schulgespräches** an der Situationseinschätzung und an der Eruiierung möglicher Hilfen zu beteiligen. Hierfür sollten die Modalitäten der Zusammenarbeit, die in der Kooperationsvereinbarung „*Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit*“ genannt sind, beachtet werden (Protokoll führt die einladende Institution!).

Grundsätzlich ist wichtig: Der ASD sollte nicht erst dann angefragt werden, wenn das Kind bereits andauernd hohe (entschuldigte/unentschuldigte) Fehlzeiten hat. Es sollte so früh wie möglich die Situation eingeschätzt und geeignete Hilfen angeboten werden, um einen länger anhaltenden oder chronifizierten Schulabsentismus zu vermeiden.

Der ASD sollte einbezogen werden, wenn

- Beratung in Erziehungsfragen erforderlich erscheint
- Hilfen zur Erziehung notwendig erscheinen
- eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt
- eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls gesehen wird und die Schule nach Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutzzentrums zu der Einschätzung kommt, dass eine Gefährdung vorliegt und sie durch Gespräche mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten nicht abgewendet werden kann (s. unten § 4 Bundeskinderschutzgesetz)
- die Schule davon Kenntnis hat, dass die Familie dem ASD bekannt ist

Sollte der ASD eingeschaltet werden, ist vor allem auf **Transparenz** und **Offenheit** gegenüber den Erziehungsberechtigten zu achten. **Die Erziehungsberechtigten müssen informiert**

werden und damit einverstanden sein, dass der ASD beteiligt wird (Ausnahme: Verdacht bei Kindeswohlgefährdung). Möchten die Erziehungsberechtigten keine Beratung und Unterstützung durch den ASD, muss dieses erstmal akzeptiert werden. Der ASD hat keine Eingriffsmöglichkeit gegen den Willen der Eltern, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Art. 6 GG).

Schulabsentismus kann eine Form von Kindeswohlgefährdung sein, wenn ursächlich das Verhalten bzw. das Nichtverhalten der Eltern für den Schulabsentismus verantwortlich ist und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, ihr Verhalten abzustellen. Hierzu kann auch gehören, dass Eltern wiederholt empfohlene Maßnahmen wie z.B. die fachärztliche Vorstellung ihres Kindes oder die Zusammenarbeit mit der Schule nicht unterstützen.

4.5 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht auf Veranlassung der Schule die vom Schulabsentismus betroffenen Schüler hinsichtlich ihrer physischen Gesundheit körperlich, inklusive Hör- und Sehtest. Es findet außerdem eine Anamnese-Erhebung mit den Eltern und dem Schüler/der Schülerin statt. Erhobene Befunde können der Schule aus Schweigepflichtsgründen nur begrenzt zur Verfügung gestellt werden.

Ergeben sich Hinweise auf behandlungsbedürftige Erkrankungen, wird – mit Erlaubnis der Eltern – das Gespräch mit den behandelnden Kollegen (Haus- oder Kinderarzt) gesucht. Außerdem können – nach Erteilung der Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern oder im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung – Gespräche mit den Attest-erteilenden Ärzten geführt werden, um ein Problembewusstsein zu schaffen und gemeinsame Konzepte zu entwickeln. Kontroll-Termine im Verlauf sind möglich und werden den Schülern/Eltern bei Bedarf angeboten.

Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung bitte mit Fr. Burmeister, Tel. 04522-743-533, Fax 04522-743-95533 oder andrea.burmeister@kreis-ploen.de.

Die Schulärztinnen sind erreichbar unter anke.fischenbeck@kreis-ploen.de (Tel. 04522-743-640) oder christina.koenig@kreis-ploen.de (Tel. 04522-743-286).

Die Adresse des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes:
KinderUndJugendaerztlicherDienst@kreis-ploen.de

Sollte es im Einzelfall um **akute Erkrankungen** gehen, sollte eine sehr zeitnahe Vorstellung im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD) erfolgen, da sonst eine körperlich vielleicht vorhandene Problematik unter Umständen nicht mehr (ausreichend) nachzuvollziehen ist. Der KJÄD bemüht sich, dafür Termine zur Verfügung zu stellen.

4.6 Schulpsychologischer Dienst

Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen (SchulG § 132). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können u.a. von Ämtern, Schulleitungen, Lehrkräften, der Schulsozialarbeit, von den Eltern und den Schülerinnen und Schülern angesprochen werden, wenn es Schwierigkeiten in schulischen Belangen an den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zu lösen gilt. Hierzu zählt auch die vielschichtige Problematik des Schulabsentismus.

Unterstützungsangebote sind unter anderem:

- Beratung der Schule, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit (z.B. Schulhaltung und Lehrerhaltung zu Absentismus, Umgang mit persönlicher Betroffenheit, Konfliktmoderation)
- Beratung von Eltern (z.B. Edukation, Analyse aufrechterhaltender Bedingungen)
- Beratung von Schülerinnen und Schülern (z.B. Edukation, Vermittlung zwischen Person und Bezugspersonen, Veränderungs- oder Behandlungsmotivation, schulbezogene Psychodiagnostik)
- Beratung von Ämtern (z.B. Netzwerkarbeit)

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht, handeln unabhängig von anderen Institutionen, arbeiten nach der Maxime der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und sind beratend ohne Weisungsbefugnis im System Schule tätig. Anfragen unterliegen keinem Dienstweg. Die Beratung kann somit jederzeit, d.h. auch zeitlich unabhängig vom Ablaufschema des Handlungsleitfadens Schulabsentismus, kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Der Umgang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist für den schulpsychologischen Dienst im Abschnitt 3 der *Schuldatenschutzverordnung* (SchulDSVO, Stand 05.06.15) geregelt. Die Beratung (u.a. Inhalte, Kontaktaufnahme) durch den schulpsychologischen Dienst unterliegt gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist schriftlich möglich.

4.7 Jugendgerichtshilfe

Bei Straftatbeständen kann die Jugendgerichtshilfe (JGH) eingeschaltet werden. Die JGH berät die Schulen auch bei nicht angezeigten Tatbeständen. Angebotsportfolio bei sozialen Trainingskursen der JGH ist auch vor Gerichtsverfahren im Bedarfsfall anbietbar. Die JGH beteiligt sich bei Umwandlungen von Geldbußen in Arbeitsstunden. Sie kann innerhalb von Jugendgerichtsverhandlungen eine richterliche Weisung für den Schulbesuch vorschlagen.

4.8 Kreisordnungsamt

Einleitung eines Bußgeldverfahrens (Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Laut Schulgesetz § 20 gilt in Schleswig-Holstein die Schulpflicht. Diese gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht (neun Schuljahre) und die Berufsschulpflicht. Wer als Schüler oder Schülerin nicht am Unterricht teilnimmt (Schulgesetz § 11) oder wer als Elternteil nicht dafür sorgt, dass das Kind am Unterricht teilnimmt (Schulgesetz § 26) handelt ordnungswidrig. Bei jüngeren Kindern (unter 14 Jahren) werden die Eltern in die Pflicht genommen; bei älteren Schülern und Schülerinnen (ab 14 Jahre) können die betreffenden Jugendlichen, wie auch deren Eltern zur Verantwortung gezogen werden.

Grundsätzlich ist im Fall von Ordnungswidrigkeiten die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes des Kreises Plön die zuständige Verwaltungsbehörde. Sie kann im Rahmen problematischen Schulbesuchsverhaltens aber nur tätig werden, wenn es sich um **unentschuldigtes** Fehlen der Schüler und Schülerinnen handelt. Ordnungswidrig verhält sich eine Person, die vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Aufgabe der Schule ist es in diesem Zusammenhang, den **konkreten Vorwurf** an die Bußgeldstelle zu melden. Die Entscheidung, ob eine Ahndung und in welcher Höhe eine Ahndung stattfindet, fällt in die Verantwortung der Bußgeldstelle des Kreises Plön. Die Eltern bzw. der Schüler/die Schülerin werden zu dem Vorwurf gehört. Die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige muss schriftlich erfolgen.

Für die Bearbeitung der Anzeige werden folgende Angaben benötigt:

- 1) Vor- und Zuname des Kindes, Geburtsdatum und Anschrift
- 2) Vor- und Zuname der sorgeberechtigten Elternteile sowie deren Anschrift
- 3) unentschuldigte Fehltage/Fehlstunden des Kindes
- 4) bei bestehender Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes ist der Beschluss der Schulkonferenz beizufügen sowie die schriftliche Mitteilung an die Eltern darüber
- 5) schriftliche Dokumentation über bisher eingeleiteten Schritte, z.B. ob Gespräche mit Schüler/in, den Eltern, Schularzt, ASD stattgefunden haben (Inhalt unterliegt ohne Freigabe der Eltern dem Datenschutz), um beurteilen zu können, ob die Eltern mitgewirkt und Sorge getragen haben.

Die Schulleitung kann auf Nachfrage über den Stand der Bearbeitung und Entscheidung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange unterrichtet werden, soweit die Kenntnis für die Schule erforderlich ist, um der Schulabstinz des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin entgegenzuwirken.

Anschrift:

Kreis Plön
Die Landrätin
Ordnungsamt
-Bußgeldstelle-
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522/743345
Telefax: 04522/74395345
Email: bussgeldstelle@kreis-ploen.de

4.9 Schulsozialarbeit

Das SOS-Kinderdorf Schleswig-Holstein bietet als Träger im Kreis Plön Schulsozialarbeit an. Das **Ziel** der Schulsozialarbeit ist,

- die Förderung aller Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung, sowie die Stärkung und der Erhalt der Chancengleichheit in der Bildung.
- Unterstützung und Beratung der Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte bei der Erziehung.

Die Schulsozialarbeit richtet sich an drei **Zielgruppen**:

Schüler und Schülerinnen	Eltern, Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen	Lehrkräfte
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung • Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Stärkung der Widerstandsfähigkeit in kindes- und jugendgefährdenden Situationen • Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen • Förderung von Problemlösungskompetenzen und Konfliktfähigkeit • Förderung der Berufs- und Lebensplanung • Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung bei Fragen der Erziehung, des Kinder- und Jugendschutzes sowie in Krisensituationen • Bereitstellen und Weiterleiten von Informationen über Hilfsangebote • Unterstützung bei Konflikten zwischen Lehrkräften und Schüler/Innen, Personensorgeberechtigten und Bezugspersonen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen bzw. Konflikten mit Schüler/Innen und Schulklassen • Bereitstellung von Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und Kooperationspartner • Austausch über sozialpädagogische Fragestellungen im Hinblick auf die Lebenswelten und Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen

Folgende sozialpädagogische **Arbeitsweisen** und **Methoden** finden im Rahmen von Prävention und Intervention ihre Anwendung in der Schule:

Schüler und Schülerinnen	Eltern, Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen	Lehrkräfte
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Vermittlung pädagogischer Angebote und weiterführende Hilfen • Einzelfallhilfe und Einzelförderung • Gruppenangebote • Klassenprojekte • Konfliktlösungsgespräche und Mediation • Krisenintervention 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Vermittlung pädagogischer Angebote und weiterführende Hilfen • Aufsuchende Arbeit • Themenbezogene Informationsveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Informationen zum Gesundheits- und Jugendhilfesystem • Unterstützung im Klassenrat • Teilnahme der Schulsozialarbeit an Konferenzen • Teilnahme der Schulsozialarbeit in der Schulkultur und Entwicklung

5. Der diagnostische Blick auf das Schulbesuchsverhalten

- Versuchen Sie zu klären, um welches **Phänomen** es sich handelt: Schulschwänzen, angstbedingtes Meidungsverhalten oder Zurückhalten.
- **Leitfragen:**
 - Welches Verhalten will ich beim Kind erreichen? Was sind die erwünschten Verhaltensweisen, die das Kind zeigen soll?
 - Welche Verhaltensweisen möchte ich verhindern? Was sind die unerwünschten Verhaltensweisen?
 - Welche Reize beeinflussen das Verhalten des Kindes?
 - Welche Erwartungshaltung wird beim Kind durch eine Person, einen Gegenstand oder eine Ankündigung hervorgerufen?
 - Welche Konsequenzen auf sein Verhalten erlebt das Kind als angenehm?
 - Welche Konsequenzen auf sein Verhalten erlebt das Kind als unangenehm?
 - Wie erlebt das Kind soziale Situationen? Nimmt es nur Teilaspekte wahr, fühlt es sich unsicher oder bedroht?
 - Wie breit ist das Verhaltensrepertoire des Kindes? Kann das Kind erwünschte Verhaltensweise zeigen?
 - Bestand das Problem schon immer?
 - Tritt es in allen Stunden auf?
 - Mit wem kommt ... am besten zurecht?
 - Wer ist hilflos? Wer regt sich auf?
 - Besteht das Problem auch zu Hause?
 - In welchen Situationen hat der Schüler/ habe ich das Problem nicht?
 - Wie lassen sich diese Situationen beschreiben?
 - Was verlöre ... wenn er/sie sich morgen nicht mehr so verhielte (angepasst verhalten würde)?
 - Gäbe es für ... etwas zu gewinnen? ja/nein - Falls ja, was?
 - Welche Botschaften erhält der Schüler während seines auffälligen Verhaltens? Von wem?
 - Welche Botschaften erhält der Schüler nach seinem auffälligen Verhalten? Von wem?
- Wie kann ein Einbeziehen der Eltern gelingen?
- An welchem Zeitpunkt soll der ASD eingeschaltet werden?

➔ Die Kooperationsvereinbarung des Kreises Plön benennt die Modalitäten der Zusammenarbeit von Schulen und öffentlicher Jugendhilfe im Kreis Plön. Um Schulabsentismus wirkungsvoll zu begegnen, bedarf es einer abgestimmten Zusammenarbeit von Schule und Allgemeinem Sozialen Dienst.³

3 Siehe: *Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe und Schule im Kreis Plön*, Punkt *Kooperationsanlässe*, S. 3 ff.

6. Rechtliche Grundlagen

6.1 Schulrechtliche Grundlagen

§ 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

[...] (2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und **verpflichtet**, am Unterricht **teilzunehmen**, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären [...].

§ 20 Umfang der Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht **Schulpflicht**. [...].

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von **insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht)** und
2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. **dafür zu sorgen**, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler **am Unterricht** und an sonstigen Schulveranstaltungen **teilnimmt** sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen **an- und abzumelden** und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt,
3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,
4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. **Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.**

§ 144 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
2. entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, [...]

(2) Die **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

§ 4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine **schriftliche Erklärung** gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der **Schulkonferenz** kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler **aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, [...] nicht am Unterricht teilnehmen**. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer **schulärztlichen Bescheinigung** verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

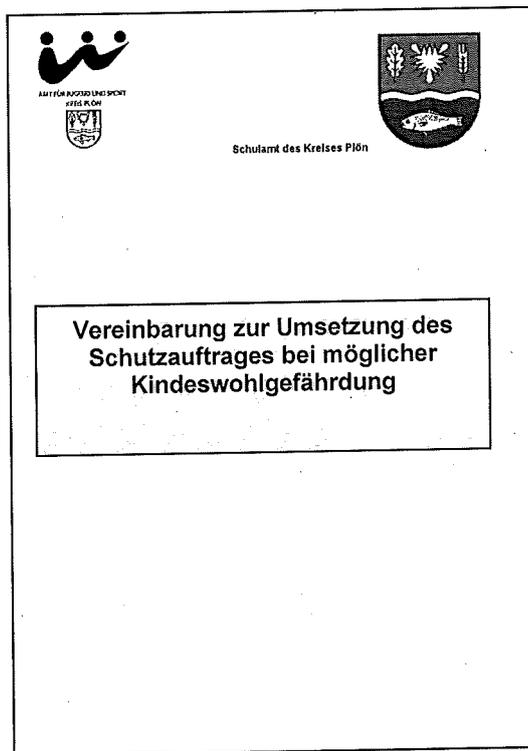
Bundeskinderschutzgesetz § 4

(1) Werden Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung ... Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos ... so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ...

Nähere Handlungsmöglichkeiten im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung siehe das für den Kreis Plön als Standard geltende Konzept *Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei möglicher Kindeswohlgefährdung*.⁴



⁴ Vgl. Amt für Jugend und Sport/Schulamt des Kreises Plön: Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei möglicher Kindeswohlgefährdung.

Checkliste / Diagnosebogen Schulabsentismus ab 10 Tagen im Halbjahr / Vorbereitung der päd. Konferenz wegen drohender Schulverweigerung (zu erstellen durch die Klassenlehrkraft)

Name der Schülerin / des Schülers:		Nachname:		Vorname:							
Klassenlehrerin:		Geburtsdatum:		Klasse:							
Datum von heute:											
Anzahl der Fehltage in diesem Schuljahr :											
mit ärztlichem Attest:		mit Entschuld. der Eltern:		ohne Entschuld.	Summe:						
Liegt bei der SchülerIn eine schwere Erkrankung (Krebserkrankungen, operative Eingriffe mit längerem Krankenhausaufenthalt etc.) vor, die einen regelmäßigen Schulbesuch dauerhaft verhindert und die durch eine ärztliche Diagnose gegenüber der Schule belegt wurde oder war das Kind zu einem Kuraufenthalt als Grund für das Fehlen?											
ja		nein									
> dann keine weitere Bearbeitung		> dann weiter / Vorbereitung der pädagogischen Konferenz									
Fehltage in den letzten Monaten:											
J	F	M	A	M	Juni	Juli	A	S	O	N	D
Maßnahmen auf Klassenebene bisher:											
Elterngespräch informell / telefonisch		ja > Datum		nein:							
Hausbesuch		ja > Datum:		nein							
Einbeziehung Schulsozialarbeit / Beratungslehrkraft Erziehungshilfe?		ja < Datum:		nein:							
Elternbrief Einladung Gespräch bei unentschuldigtem Fehlen (Anlage 1)		ja > Datum:		nein:							
Elternbrief Einladung Gespräch bei häufigem entschuld. Fehlen (Anlage 2)		ja > Datum:		nein:							
Schulleiter / in informiert		ja > Datum:		nein:							
Maßnahmen auf Schulebene bisher:											
Die schulische Erziehungshilfe (Förderzentrum) wurde per Meldebogen eingeschaltet		ja > Datum:		nein							
Das Jugendamt wurde eingeschaltet (Meldebogen Kindeswohlgefährdung)		ja > Datum:		nein							

Seite 2 Diagnoseteil: Fragen zum Hintergrund des Absentismus:	ja	nein	kann nicht beantwortet werden
Das Kind ist gut in die Klassengemeinschaft integriert.			
Hat das Kind einen guten Freund / Freundin in der Klasse?			
Das Kind hat Stärken, die es im Unterricht zeigen kann.			
Die Schulleistungen des Kindes sind mindestens ausreichend.			
Das Kind bringt sich aktiv in den Unterricht ein.			
Das Kind ist in der Lage, seine Bedürfnisse verbal zu äußern.			
Das Kind zeigt sich oft unkonzentriert.			
Das Kind ist erst seit kurzer Zeit in der Klasse (Neuzugang im HJ)			
Das Kind wird häufig Opfer von Kränkungen durch andere SchülerInnen (Mobbing).			
Es wirkt motorisch unruhig.			
Das Kind zeigt häufig aggressives Verhalten gegen Mitschüler / innen			
Das Kind zeigt aggressives Verhalten gegen Lehrkräfte.			
Es hat eine Klassenstufe wiederholt / Kl. gewechselt.			
Das Kind zeigt im Unterricht oft Unwohlsein (Bauchweh, Übelkeit)			
Das Kind ist in psychotherapeutischer Behandlung.			
Die Eltern wirken aktiv an der Problemlösung mit.			
Bei einem Hausbesuch zeigte sich die Familie offen u. gesprächsbereit.			
Der Schulpsychologische Dienst ist von den Eltern eingeschaltet worden.			
Bei dem Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt (wenn ja: L S G K/M Aut. oder E eintragen !)			
Es wurden sehr viele ärztliche Atteste wegen <u>leichter</u> Erkrankungen (Infekten)ausgestellt.			
Wegen Zweifeln an ärztlichen Attesten wurde der Schulärztliche Dienst von der Schulleitung eingeschaltet.			
Anmerkungen der Klassenlehrkraft: Worin sehen Sie die Ursachen des häufigen Fehlens?:			
Datum der geplanten pädagogischen Konferenz:			

Unterschrift (Klassenlehrkraft)

Vereinbarung zum Schulbesuch in der Grundschule

für	
-----	--

..... erklärt:

- die Schule pünktlich und regelmäßig zu besuchen (§ 20 Schulpflicht),
- am Sportunterricht teilzunehmen,
- die Anweisungen der Lehrkräfte zu befolgen,
- im Unterricht mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen.
- _____

..... erklärt:

- als Erziehungsberechtigte für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Tochter zu sorgen (§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch),
- bei Fehlen von die Schule am selben Tag zu informieren,
- während des Tages telefonisch erreichbar zu sein.

Die Schule sagt zu, in ihrer Lernentwicklung und in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bestmöglich zu fördern.

Die Erziehungsberechtigten und die Schule arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehungsarbeit. Wenn an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen ganz oder teilweise aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Schule sogar eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Wird von der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigtem nicht dafür Sorge getragen, dass die Schülerin/der Schüler am Unterricht teilnimmt, ist dieses eine **Ordnungswidrigkeit**, die entsprechend dem Schulgesetz geahndet werden kann.

Schüler

Erziehungsberechtigter

Klassenlehrkraft

Schulleitung

**Vereinbarung
zum Schulbesuch in der Gemeinschaftsschule**

für	
-----	--

..... erklärt:

- die Schule pünktlich und regelmäßig zu besuchen (§ 20 Schulpflicht),
- am Sportunterricht teilzunehmen,
- die Anweisungen der Lehrkräfte zu befolgen,
- im Unterricht mitzuarbeiten und die Hausaufgaben zu erledigen.
- _____

..... erklärt:

- als Erziehungsberechtigte für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Tochter zu sorgen (§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch),
- bei Fehlen von die Schule am selben Tag zu informieren,
- während des Tages telefonisch erreichbar zu sein.

Die Schule sagt zu, in ihrer Lernentwicklung und in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bestmöglich zu fördern, damit sie einen guten Schulabschluss erreichen kann.

Die Erziehungsberechtigten und die Schule arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehungsarbeit. Wenn an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen ganz oder teilweise aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss der Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann die Schule sogar eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung kann dazu führen, dass das Klassenziel nicht erreicht und damit ein Schulabschluss nicht erlangt. Wird von der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigtem nicht dafür Sorge getragen, dass die Schülerin/der Schüler am Unterricht teilnimmt, ist dieses eine **Ordnungswidrigkeit**, die entsprechend dem Schulgesetz geahndet werden kann.

Schüler

Erziehungsberechtigter

Klassenlehrkraft

Schulleitung

Musterbrief Einladung zu einer pädagogischen Konferenz

Logo der Musterschule mit Adresse

Anschrift der Eltern

Einladung zu einer pädagogischen Konferenz wegen des häufigen Fehlens Ihres Kindes

, den

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

Ihr Sohn / Ihre TochterKlassefehlte im letzten Halbjahr anSchultagen im Unterricht, davon anTagen entschuldigt und anTagen ohne Entschuldigung

Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer Ihres Kindes hat Sie mit Schreiben vomauf Ihre **Verpflichtung zur Ermöglichung des Schulbesuchs für ihr Kind nach § 26 Schulgesetz** hingewiesen und Sie für denzu einem Gespräch in die Schule eingeladen, um Sie auf die Folgen des häufigen Fehlens aufmerksam zu machen. Sie sind zu diesem Gespräch nicht erschienen / Das Gespräch und die bisherigen Angebote und Maßnahmen der Klassenlehrkraft haben nicht dazu geführt, dass Ihr Kind ohne größere Fehlzeiten die Schule besucht und Sie der Schulpflicht nachkommen.

Bevor wir mit Hilfe externer Stellen (Ordnungsamt; Jugendamt) Maßnahmen wie Zuführung des Kindes oder Bußgeldbescheid oder der Erstattung einer Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt ergreifen, wollen wir im Rahmen einer pädagogischen Konferenz **auf Schulebene mit Ihnen gemeinsam zu einer Lösung finden**, die einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes ohne größere Fehlzeiten möglich macht.

Daher **lade ich Sie zu dieser pädagogischen Konferenz ein**. Bitte kommen Sie **mit Ihrem Kind** amumUhr in das Büro der Schulleitung. An der Konferenz werden auch die Klassenlehrkraft Ihres Kindes / sowie die Schulsozialarbeiterin / der Schulsozialarbeiter / die Beratungslehrkraft Erziehungshilfe teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

XY (Schulleitung)

Musterbrief Anforderung eines schulärztlichen Attests

Logo der Musterschule mit Adresse

Amt für Gesundheit
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Hamburger Straße 17-18
24306 Plön

Tel. 04522-743-533,
Fax 04522-743-95533 oder
andrea.burmeister@kreis-ploen.de.

Anforderung eines schulärztlichen Attests für:

Nachname:		Vorname:	
Klasse:		geboren am:	
Name der Erziehungsberechtigten:			
Straße:		Tel:	
PLZ / Ort:		Mail:	

Wir bitten auf der Grundlage des § 27 SchulG sowie § 4 Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben in Verbindung mit § 7 GDG um eine schulärztliche Vorstellung wegen umfänglicher Schulfehlzeiten

Freistellung vom Schulsport.	
Die Schülerin / der Schüler erhielt an folgendem Tag die Aufforderung, ein schulärztliches Attest vorzulegen:	
Schulfehlzeiten in diesem Schuljahr:	
- Anzahl Fehltag selbst oder durch Eltern entschuldigt:	
- Anzahl Fehltag durch ärztliches Attest entschuldigt:	
- Anzahl unentschuldigte Fehltag:	
- Anzahl Tage, an denen Teile des Unterrichts versäumt wurden:	
Schulärztliche Attestpflicht wurde von uns angeordnet mit Schreiben vom:	
oder per Email am:	
Die Kontaktdaten des schulärztlichen Dienstes wurden den Eltern mitgeteilt, damit diese innerhalb von 3 Tagen einen Sprechstundentermin ausmachen können. Dies geschah von unserer Seite mit Schreiben vom:	
Wir bitten um Zusendung des Attests unter dieser Fax-Nr:	

Die Eltern / die volljährige SchülerIn wurde darüber informiert, dass sie / er die vorliegenden Entschuldigungen und **ärztlichen Atteste und Befunde zum Untersuchungstermin mitbringen** soll. Wir bitten per Mail um **Mitteilung, falls sich die / der SchülerIn nicht bei Ihnen vorstellt.**
....., den

XY (Schulleiter / in)

Musterbrief Vorlage ärztlicher Atteste bei krankheitsbedingtem Fernbleiben des Kindes

Logo der Musterschule mit Adresse
Name des Lehrers

Anschrift der Eltern

Vorlage ärztlicher Atteste bei krankheitsbedingtem Fernbleiben Ihres Kindes vom Unterricht

....., den

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr

Ihr Sohn / Ihre TochterKlassefehlte im letzten Halbjahr

anSchultagen im Unterricht.

Sie haben uns dieses Fehlen in der Regel gemeldet und mit Erkrankungen Ihres Kindes begründet. **Wegen des sehr häufigen Fehlens Ihres Kindes besteht die Gefahr, dass es in der Schule einen wichtigen Teil des Unterrichts versäumt und nicht mehr erfolgreich lernen wird**, wenn sich Kenntnis- und Leistungslücken summieren. Außerdem wird Ihr Kind zum Außenseiter in der sozialen Gruppe der Klasse, was seinen Schulerfolg und sein Wohl gefährdet. Daher sind wir in großer Sorge.

Als Schulleiter/in bin ich laut **§ 4 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben** vom 16. Juli 2008 berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Krankschreibung) ab dem 3. Tag einer Erkrankung / ab dem 1. Tag einer Erkrankung zu verlangen.

Ich verlange die Vorlage eines ärztlichen Attestes in jedem Fall einer Erkrankung Ihres Kindesab dem 3. / ab dem 1. Tag der Erkrankung. Diese Regelung beginnt ab sofort. Ohne Vorlage des Attestes gilt das Fehlen Ihres Kindes als unentschuldigtes Fehlen. Dieses stellt dann eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Für eine Rücksprache stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

XY (Schulleiter / in)

Logo der Musterschule mit Adresse

Kreis Plön
Die Landrätin
Ordnungsamt
-Bußgeldstelle-
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 20 Schulgesetz (Schulpflicht), § 26 Schulgesetz (Verantwortung für den Schulbesuch) und § 144 Schulgesetz (Ordnungswidrigkeit) gegen

Name des Schülers / der Schülerin:	
Geburtsdatum:	
Name der Sorgeberechtigten:	
Straße:	
PLZ und Wohnort:	

Grund des Antrages: Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht nach § 20 und § 26 Schulgesetz.

Anzahl der Fehltage in diesem Schuljahr : (bitte die Tage einzeln als Anlage aufführen)							
mit ärztlichem Attest:		mit Entschuld. der Eltern:		ohne Entschuld.:		Summe:	

Bislang durchgeführte schulische Maßnahmen: (bei bestehender Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes ist der Beschluss der Schulkonferenz beizufügen sowie die schriftliche Mitteilung an die Eltern darüber)

--

Ich bitte um eine schriftliche Rückmeldung zur Einleitung des Verfahrens durch Ihre Behörde.

Mit freundlichen Grüßen
(Schulleiter/in)